



Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Bramsche, 49565 Bramsche

Russische Föderation
- über Deutsche Botschaft Moskau -

HAUSANSCHRIFT Im Rehagen 43, 49565 Bramsche
POSTANSCHRIFT Im Rehagen 43, 49565 Bramsche
TEL +49(0)5461 884-1116
FAX +49(0)5461 884-111

ANSPRECHPARTNER

E-MAIL Bernhard.Lueken@bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Widerspruchsverfahren

Mein Zeichen: meine Nachricht vom:

Datum:

18.03.2008

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

1.

Der Antrag umfasst auch folgende Person:

2.

Sehr geehrte Frau

auf Ihren Widerspruch vom 06.08.2007, eingegangen am 13.08.2007, gegen den Bescheid vom 09.07.2007 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
Die Ihnen entstandenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

Begründung:

Mit Eingangsdatum 16.06.2003 beantragten Sie die Aufnahme als Spätaussiedlerin in der Bundesrepublik Deutschland. Sie beantragten zudem für Ihren Sohn die Einbeziehung als Abkömmling einer Spätaussiedlerin in den begehrten Aufnahmebescheid.

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides wurde mit Bescheid vom 09.07.2007 abgelehnt, weil Sie keine deutschen Volkszugehörige im Rechtssinne sind.

Ihr Widerspruch gegen diese Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet.

Wer Anerkennung als Spätaussiedler finden will, muss deutscher Volkszugehöriger sein. Nach § 6 Abs. 2 BVFG ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätserklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat (Satz 1). Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache (Satz 2). Diese ist nur festgestellt, wenn der Aufnahmebewerber im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann (Satz 3).

In Ihrem Falle, Frau ██████████ ist nicht einmal die Abstammung von einem deutschen Volks- oder Staatsangehörigen im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG ersichtlich. Vielmehr werden Sie durch Ihre im Geburtsjahr 1952 ausgestellte Geburtsurkunde als Abkömmling russischer Eltern ausgewiesen. Insoweit ist davon auszugehen, dass Ihre Eltern zum Zeitpunkt Ihrer Geburt auch im jeweiligen Inlandspass als „Russen“ geführt wurden. Dies wurde übrigens von Ihnen selbst anlässlich Ihrer Vorsprache in Moskau am 03.11.2003 bestätigt.

Ferner wurde von Ihnen weder vorgebracht, Sie würden von deutschen Staatsangehörigen abstammen, noch ist dies nach Aktenlage ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund kann das Tatbestandsmerkmal „deutsche Abstammung“ in Ihrem Fall nicht bejaht werden, da unter Abstammung im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG die biologische Herkunft zu verstehen ist.

Darüber hinaus mangelt es Ihnen an einem wirksamen Bekenntnis nur zum deutschen Volkstum im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 BVFG.

Vielmehr wurde in Ihrem ersten Inlandspass die russische Nationalität eingetragen. Hierauf haben Sie anlässlich Ihrer Anhörung in Moskau ebenfalls hingewiesen.

Sie können sich nicht auf den Umstand berufen, dass Ihnen im bekenntnissfähigen Alter wegen der fehlenden Zuordnung eines Elternteils zur deutschen Volksgruppe in Ihrer Geburtsurkunde kein Wahlrecht zugunsten der deutschen Nationalität eröffnet wurde. Vielmehr legt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch derjenige „ein wirksames Bekenntnis zu einem bestimmten Volkstum“ ab, „für den – aus welchen Gründen auch immer – subjektiv keine Möglichkeit besteht, zwischen verschiedenen Bekenntnissen zu wählen“ (BverwG, Urteil v. 13.11.2003, 5 C 40.03). Daher ist der Eintrag der russischen Nationalität in Ihrem ersten Inlandspass als ein wirksam abgegebenes (Gegen-)Bekenntnis anzusehen.

Nach alldem erging der Ablehnungsbescheid vom 09.07.2007, auf den ich hiermit verweise, zu Recht. Ein Aufnahmbescheid kann Ihnen nicht erteilt werden. Da Sie keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufnahmbescheides haben, kann auch die beantragte Einbeziehung Ihres Sohnes in den begehrten Aufnahmbescheid nicht erfolgen.

Ihr Widerspruch wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

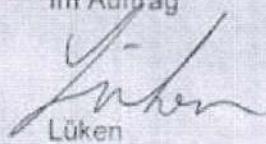
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 09.07.2007 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



J. Lüken